



2024/1564

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1564]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bzb (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:
„geändert durch:
— **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“
2. In Kapitel II wird unter Nummer 31qz (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:
„geändert durch:
— **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164zd (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1.

„geändert durch:

- **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1149 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.